



Polizeiverordnung

der Stadt Bretten über ein räumlich und zeitlich begrenztes Verbot des Konsums von eingebrachten Branntweinen oder branntweinhaltigen Getränken auf den öffentlich zugänglichen Flächen zum Festgelände beim Waldsportplatz im Geltungsbereich dieser Verordnung für den 1. Mai auf Gemarkung Büchig der Stadt Bretten (Spirituosenverbot-Verordnung der Stadt Bretten am 1. Mai beim Waldsportplatz Büchig)

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 22.03.2016 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S.1), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBl. S. 195), ergeht mit Zustimmung des Gemeinderats Bretten vom 22. März 2016 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Das Verbot von Branntweinen und branntweinhaltigen Getränken wird auf der Gemarkung Büchig der Stadt Bretten beim Waldsportplatz auf folgenden Weg- und Freiflächen einschließlich der angrenzenden Waldrandstreifen (bis 50 m) nach Maßgabe des beigefügten Lageplans festgesetzt, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist:
Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Hügellandstraße (K 3504) im Osten, die Straße „Zum Bürgerwald“ im Norden, den Waldweg „Neibsheimer Weg“ im Westen und den südlichen Waldrand im Süden.

§ 2 Spirituosenverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es jeweils am 1. Mai eines jeden Jahres von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr auf den in § 1 genannten öffentlich zugänglichen Flächen verboten

1. Branntweine und branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) zu konsumieren,
2. Branntweine und branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) mit sich zu führen,
3. Branntweine und branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) auszuschenken.

§ 3 Zugangskontrollen und Kontrollen im Spirituosenverbot-Bereich

Der Polizei- sowie der Gemeindevollzugsdienst ist berechtigt,

1. Personen, die den in § 1 genannten Bereich betreten wollen, daraufhin zu kontrollieren, ob Branntweine oder branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) mitgeführt werden,
2. Personen, die bei Feststellung durch den Polizei- oder Gemeindevollzugsdienst Branntweine oder branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) nicht vernichten oder an der Kontrollstelle abgeben bzw. bereits stark alkoholisiert sind, den Zutritt zu dem in § 1 genannten Bereich zu verwehren,
3. Beim Antreffen von Personen im nach § 1 definierten Bereich, die gegen § 2 verstoßen, diese aufzufordern, den Branntwein oder die branntweinhaltigen Getränke (Spirituosen) zu vernichten und bei Nichtbefolgen, diese Personen aus dem Bereich nach § 1 zu verweisen.